

Werk

Titel: Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien ... Fügen hiemi

Untertitel: [Gegeben Hannover, den 31. Aug. 1754.]

Ort: [S.l.]

Jahr: 1754

Kollektion: vd18.digital

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN812854527

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN812854527>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=812854527>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Wir Georg der Andere,
von Gottes Gnaden
König von Großbritannien,

1754.
d. d. 31. Aug.
Edict

wegen der hiesige Lande passiren wollende Emigranten.

Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen
Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

J. A.
1754
87.76

Sügen hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir zuverlässig benachrichtiget worden, wie von Zeit zu Zeit die Salzburger und Pfälzische *Emigranten* sich in einer so starcken Anzahl in Unseren teutschen Landen einfinden, daß deren, oftmahl sehr ungestüme Betteley Unseren getreuen Unterthanen zur größesten Beschwerde gereiche, dabey aber auch die begründete und hin und wieder durch die Erfahrung bereits bewährte Besorge entstehe, es mögte sich unter diesem Namen eine Menge lieberlichen Gesindels und Landstreicher in Unsere Lande einschleichen, und selbige und Unsere Unterthanen in Unsicherheit und Schaden setzen; insonderheit, als angemercket worden, daß die wenigsten *Emigranten* geradeß Weges von dem Orte, den sie zuerst verlassen, kommen, sondern, um etwas zu sammeln, von einem Orte zum andern ziehen, ihre bey sich habende Urkunden und Beweisthümer oft 1, 2 ja mehrere Jahre alt sind, und man also weder wissen noch ausfündig machen kan: Ob die jezigen Inhaber derselben eben diejenigen sind, denen sie zuerst ertheilet worden: wenigstens dieserhalben vielmahls wichtige Bedencklichkeiten übrig bleiben.

Wir sind nun zwar nicht gemeinet, diesen Leuten, die aus einem wahren Religions-Eifer, und um einem unbilligen Gewissens-Zwang zu entgehen, ihr Vaterland und mit demselben ihre Haab und Güther verlassen müssen, den Eintritt in Unsere teutsche Lande zu versagen. Wir wollen auch gnädigst, daß denselben, so wie bishero, also auch künfftighin nach Vermögen unter die Arme gegriffen,

griffen, mithin ihnen ihr mitleidenswürdiger Zustand erträglich gemacht werde:

Gleichwie es aber im Gegentheil eben so unbillig seyn würde, gegen andere Betrüger, die unter dem Vorwand einer erdichteten *Emigration*, als unverschämte Bettler, das Land durchstreichen, eine gleiche Mildthätigkeit auszuüben, mithin dadurch den, durch die Armuth, ohnehin genug beschwehrten Unterthanen eine neue Last aufzubürden, den inländischen nothdürfftigen Armen aber die zu ihrem Unterhalt und Verpflegung gewidmete Gelder zu entziehen;

Also haben Wir in solcher Absicht der Nothdurfft und Wohlfart Unserer Länder und Unterthanen es gemäß zu seyn ermessen, den aus einer uneingeschränkten Zulassung aller für *Emigranten* sich angebenden Leute entstehenden und entstehen könnenden *Inconvenientien* abzuheffen, und des Endes nachfolgendes *Regulativum* zu jedermanns Gelebung und Nachachtung bekannt zu machen.

I.

Sollen alle und jede *Emigranten*, welche Unsere teutsche Lande zu berühren, und durch selbe ihre Reise fortzusetzen gewillet, mit zuverlässigen Pässen und *attestatis* entweder von dem *Corpore Evangelicorum* zu Regenspurg, oder von den Churpfälzischen protestantischen *Consistoriis*, oder von anderen glaubwürdigen Personen versehen, die Veranlassung ihrer *Emigration* darinnen nahmentlich ausgedrucket, sie selbst aber nach ihren Namen, Alter, Stande, Statur und sonstigen Kennzeichen in denselben bemerklich gemacht, diese Pässe und Gezeugnisse auch nicht über ein Jahr alt seyn.

Welche dergleichen *Attestata* nicht beybringen und vorzeigen können, denen soll der Eingang in Unsere Lande überall nicht gestattet: vielmehr dieselbe an den Grenzen zurück gewiesen, und, wenn sie sich dem ohnerachtet darinnen betreten lassen, wieder selbe nach Maassgabe Unserer, wieder die fremden Bettler ergangenen Verordnungen verfahren werden.

II.

II.

Es bleibet nur zwar denjenigen, die mit solchen in vorhergehenden *Articulo* beschriebenen Pässen und *Attestatis* versehen sind, der Eintritt in Unsere Lande unverwehrt: Damit aber die Absicht dieser Verordnung destoweniger verfehlet werden möge; So verfügen Wir hiemit gnädigst, daß sothane *Emigranten*, sie kommen her, woher sie wollen, der, in der angehängten Verzeichniß, bemerckten Grenz-Derter sich bedienen, auf einen derselben, mit Vermeidung aller übrigen, nahmentlich nicht mit benannten, und also gänglich verbotenen Derter, bey ihrer Anfunfft in Unseren Landen den Weg nehmen, bey den daselbst wohnenden, und in der angefügten Verzeichniß gleichfals nahmhafft gemachten Beamten und Bedienten, denen Wir zu dem Ende hiemit gnädigsten Auftrag thun, sich angeben, denselben von ihrer Anfunfft, Reise und Absicht Red und Antwort geben, ihre Pässe und bey sich habenden *Attestata* vorweisen, und nach deren Untersuchung und *Examinirung* von denselben fernere Verfügung erwarten sollen: Ob und wie sie ihre Reise durch Unsere Lande anzustellen haben.

Würde einer oder anderer von ihnen sich gelüsten lassen, durch andere, als die verordnete Wege in Unsere Lande sich einzuschleichen, derselbe soll an dem ersten Ort, wo er sich betreten läßt, angehalten, an die Obrigkeit des Orts geliefert, und, im Fall er etwa eine Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen, solche auch einigermaßen glaublich machen mögte, an den nechstbelegenen bestimmten Grenz-Ort gebracht; im widrigen Fall aber, und wosferne ein begründeter Verdacht vorsezlicher und muthwilliger Entgegen-Handlung wieder ihn sich aufgeben solte, Inhalts Unserer vorangezogener Verordnung wieder die fremden Bettler gegen ihn *procediret* werden.

III.

Gleich wie Wir zu Unseren Beamten, Bedienten und sonstigen Obrigkeiten, denen Wir in dieser Angelegenheit *specialem Commissionem* ertheilet, das gnädigste Zutrauen haben: es werden dieselbe mit allem Fleiß und nach ihren obhabenden Pflichten sich

angelegen seyn lassen, Unsere wohlmeinende, und auf das Beste Unserer Länder und Unterthanen gerichtete *Intention* zur Ausführung zu bringen; Also haben sie von den, bey ihnen sich anmeldenden, *Emigranten* in Ansehung des Orts, woher sie kommen, der Ursachen ihrer *Emigration*, der Absichten, die sie bey ihrer Reise führen, und der *Route*, die sie zu nehmen gesonnen, auch sonsten das weitere nöthige genau zu erforschen, ihre desfalls habende Pässe und *Attestata* zu erfordern, selbe nach den, in *Articulo I.* an Hand gegebenen, Umständen gehörig zu *examiniren*, und hauptsächlich darauf ihr Augenmerck zu richten: Ob solche die erforderliche und vorgeschriebene Beschaffenheit haben, und: Ob der Vorzeiger derselben die darinnen beschriebene Person sey.

Wobey ihnen nachrichtlich ohnverhalten verbleibet, daß, wenn die *Emigranten* aus dem Herzogthum Holstein, Königl. Dänischen Antheils, der Graffschafft Oldenburg, und den Städten Hamburg und Bremen zu kommen vorgeben, selbe, nebst ihren *Attestatis*, auch Pässe von dortigen *resp.* Königl. Regierungen und *Magistraten*, oder den von ihnen dazu *authorisirten* Personen *produciren* und vorzeigen müssen: inmaßen darunter mit denselben bereits das nöthige *concertiret* und festgesetzt worden.

Fände sich nun an einem oder andern dieser Erforderniße ein Mangel, oder geben sich sonsten dabey erhebliche Bedencklichkeiten hervor; so haben sie die sich anmeldende Personen sofort zurück zu weisen, und ihnen behufige Bedeutung zu thun, Unsere Lande gänglich zu meiden, und in denselben bey Vermeidung der, den fremden Bettlern, angedroheten *resp.* Karren- und Zuchthaus-Straffe sich nicht antreffen zu lassen: Im Gegentheil aber, und woferne die Pässe und *Documenta* richtig befunden werden solten, ihnen nebst deren Zurücklieferung, zu ihrem Fortkommen durch Unsere Lande behufige Reise-Pässe ohnentgeltlich zu ertheilen, und in solchen

I.) Die Personen nach ihrem Alter, Statur, Haaren, Kleidung und sonstigen unterscheidenden Merckzeichen kenntlich zu machen: denselben

- 2.) Die nechste *Route* durch Unfere Lande, welche nach dem Orte, wohin sie gedenden, führet, vorzuschreiben: nicht weniger
- 3.) Eine *Tour* von 2. bis 3. Meile, wie es sich am besten fügen will, zu einer Tag-Reise zu bestimmen: auch
- 4.) Einen Tag um den andern ihnen einen Ruhe-Tag zu gestatten: vornehmlich aber
- 5.) Dahin zu sehen, daß sie nicht alle einen Strich nehmen: in welcher Absicht dann den folgenden eine neue *Route* vorgeschrieben, oder, wenn selbe zu gleicher Zeit in zahlreicher Menge ankommen solten, sie *proportionirlich* vertheilet, und einem jedem ein besonderer Weg angewiesen werden muß.

IV.

Wir sind nun zwar der gnädigsten Zuversicht, es werden diejenigen *Emigranten*, denen der Zu- und Durchgang zu und durch Unfere Lande verstattet wird, sich nach der, ihnen an den Grenz-Ortern von den dasigen Beamten und Bedienten, zu ertheilenden, Vorschrift genau richten, und selbiger *exact* befolgen, mithin sich dessen nicht selbst durch eigenes Verschulden verlustig machen: Solte indessen sich ein oder anderer unterfangen, die ihm angewiesene *Route* zu verlassen, von derselben sich eigenmächtig zu entfernen, und andere, als die bestimmte Wege zu wählen, der soll unter Verwarnung sonstiger Bestrafung alsofort wieder auf den rechten Weg gebracht, auch demselben, wenn er sich dessen abermahls vorsehlich zu Schulden kommen lassen würde, der ertheilte Reise-Paß abgenommen, und er überher, als ein muthwilliger Landstreicher bestraffet werden: immassen Wir denselben das willkührliche Durchstreiffen Unserer Lande durchaus nicht gestatten wollen.

Wir befehlen dabeneben allen Unseren Beamten, Bedienten und sonstigen Obrigkeiten im Lande hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, darauf genaue Acht geben zu lassen, daß diese Leute von der vorgeschriebenen *Route* nicht abstreiffen, noch an den auf derselben belegenen Ortern sich länger, als es ihnen vergönnet ist, aufhalten: Zu welchem Ende sie den *Emigranten*, die auf der Grenze von den dazu verordneten Bedienten

ten

ten ihnen gegebene Pässe zur Einsicht abzufordern, die darinnen von Tag zu Tag bestimmte Reise-Zeit mit der Zeit ihrer Ankunfft an den vorgeschriebenen Orten zu vergleichen, im Fall selbe nicht zusammen treffen sollte, nach der Ursache der etwanigen Verspätung sich zu erkundigen, und, woferne dabey eine bössliche Außerachtlassung dieser Verordnung entdeckt werden würde, die wieder solche Uebertreter verordnete Mittel vorzuführen haben. Alldieweil auch

V.

Die eigenmächtige und willkührliche, ohne Vorwissen und Genehmigung jedes Orts Obrigkeit unternommene Gassen- und Haus-Betteley Unseren getreuen Unterthanen zur größesten Last gereicht; und verschiedentlich angemercket worden, daß die unter dem Namen der *Emigranten* herumgehende Bettler die Allmosen besonders auf dem Lande mehr erpochet, als erbeten; So untersagen Wir ihnen solche hiemit gänzlich: Wir verordnen jedoch dahingegen gnädigst, daß ihnen aus den *Arariis publicis* und Armen-Cassen desto reichlicher mitgetheilet, oder aber, wenn deren Zustand solches nicht erlauben mögte, ihnen zwar die Sammlung eines Allmosen von der Obrigkeit, der Wir, wiewol nur bloß in diesem Fall, und mit ausdrücklicher Aufrecht-Erhaltung der in Unseren Landen wegen Ertheilung der Bettel-Attestaten ergangenen *Edicten*, hierinnen die Anordnung lediglich überlassen, verstattet gleichwol aber selben entweder jemand zur Aufsicht zugegeben, oder auch, daferne dieses aller Orten nicht thunlich, schriftliche *Concessiones* auf eine gewisse zu *determinirende* Zeit ertheilet von den Armen-Boigten aber darauf Acht genommen werden soll, daß sie solche nicht überschreiten.

Würde jemand von ihnen an der, aus den *Arariis publicis* oder Armen-Cassen, gereichten Bensteuer sich nicht genügen lassen, und außerdem sich erdreisten, zu betteln: oder aber bey Gestattung der Allmosen-Samlung die *Concession* übertreten, und, wiewol bishero geschehen, Unfug anrichten, der soll des ihm zugewandten *Beneficii* unwürdig geachtet, ihm der Reise-

Paß

Paß abgenommen, durch den nechsten Weg außershalb Landes gebracht, und bey der Zurückkehr in selbe, als ein fremder Bettler angesehen werden

VI.

Wie diese Verordnung nur alleine diejenigen *Emigranten* angehet, welche in Unseren Landen zu ihrem desto besseren Fortkommen eine milde Gabe zu suchen gemeinet; Also sind dahingegen diejenigen, welche dergleichen nicht begehren, darunter nicht mit begriffen: vielmehr bleibet denselben frey, aller Orten, wo es ihnen gefällig ist, sich aufzuhalten, ihre Reise in und durch das Land nach ihrer Willführ anzustellen, und haben sie alle mögliche Willfährigkeit zu erwarten. Schließlich und

VII.

Befehlen Wir allen Obrigkeiten, Land-Drosten, Ober-Haupt-Leuten, Drosten, Beamten, Grefen und anderen Gerichts-Inhabern, wie auch den *Magistraten* in den Städten und denen, die über die Armen-Cassen im Lande die Aufsicht führen, hiemit ernstlich, dieser Verordnung in allen Stücken nachzuleben, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeiden.

Damit nun solche zu Jedermanns Wißenschafft gelangen möge, soll dieselbe jeden Orts von den Kanzeln verlesen, und so wol an den sonst gewöhnlichen Orten, als auch insonderheit an den in der Anfüge benannten Grenz-Pässen, Anfurthen und Haven, sodann auch in den Wirthshäusern öffentlich angeschlagen werden. Gegeben Hannover, den 31. Aug. 1754.



Ad Mandatum Augustissimi Regis & Electoris speciale.

G. A. v. Münch- E. v. Stein- C. Diede H. W. v. Schwi- J. C. A. v. d. Bussche.
hausen. berg. & Fürstenstein. cheldt.

Die absonnenen durch den weissen Stein angedeutet Landes
gebracht und der Zucht der Natur als ein fremder
der angestrichen werden

VI

Die diese Beschreibung mit einem gewissen Zusammenhang
einer Art in diesem Lande zu sein desto besser
man eine neue Gabe zu finden vermocht: Diese sind
diejenigen welche beschreiben nicht beschreiben
bestimmen: wiederum bleibt bestehen (und alle
von gelassen ist) sich auszusuchen: ihre Stelle in
Land nach ihrer Bestimmung anzustellen und dann
die Bestimmung zu erörtern (und

VII

Bestehen der alten Erbsitten und Erbsitten
Zurück zu setzen und andere Erbsitten
besten wie auch den Wandel von den Erbsitten
über die Grenzen hinaus im Lande die
erhalten ist: die Bestimmung in allen
dieser Bestimmung und die Bestimmung zu
erörtern

Dann nun solche in Bestimmung
zu sein sollen: die Bestimmung
von den Bestimmung: die Bestimmung
die Bestimmung: die Bestimmung
die Bestimmung: die Bestimmung
die Bestimmung: die Bestimmung



Alle Mandate des Königs
des Königs
des Königs

Verzeichniß

der Grenz-Derter, woselbst die, hiesige Lande passiren wollende, Emigranten, mit Ausschliessung und Vermeidung aller übrigen namentlich nicht mit benannten Derter sich anzumelden, bey den nebengesetzten Beamten und Bedienten ihre Pässe und Attestata zu produciren, und von diesen fernere Verfügung zu erwarten haben: Ob wie sie ihre Route durch hiesige Lande nehmen sollen.

Derter.	=	=	=	Bediente.
Stadt Bremen	=	=	=	der Königl. Stadt-Boigt und Structuarius daselbst.
Harpstede	=	=	=	die Beamte.
Diepholz	=	=	=	die Beamte.
Stolkenau	=	=	=	die Beamte.
Lauenau	=	=	=	die Beamte.
Stadt Münder	=	=	=	der zwenyte Bürgermeister das:
Nerßen	=	=	=	die Beamte.
Polle	=	=	=	die Beamte.
Stadt Minden	=	=	=	die Beamte.
Stadt Göttingen	=	=	=	der Königl. Gerichts-Schulke das:
Stadt Nordheim	=	=	=	der Königl. Stadt-Boigt daselbst.
Stadt Osterode	=	=	=	die Beamte.
Goldingen	=	=	=	der Beamte.
Stadt Hannover	=	=	=	der Königl. Gerichts-Schulke.
Meinersen	=	=	=	die Beamte.
Fallerleben	=	=	=	die Beamte.
Gifhorn	=	=	=	die Beamte.
Knesebek	=	=	=	der Beamte.
Luchow	=	=	=	die Beamte.
Schnackenburg	=	=	=	der Beamte.
Hizacker	=	=	=	die Beamte.
Neuhaus im Lauenburg:	=	=	=	die Beamte.
Stadt Lauenburg	=	=	=	die Beamte.
Stadt Ratzeburg	=	=	=	Königl. und Chur-Fürstl. Regierung daselbst, oder welchen selbe dazu bestellen wird.
Schwarzenbeck	=	=	=	der Beamte.
Winsen an der Luhe	=	=	=	die Beamte.
Stadt Haarburg	=	=	=	die Beamte.
Stadt Buxtehude	=	=	=	der Beamte.

Wobey noch zu mercken:

- 1) Daß diejenigen, die aus dem Herzogthum Lauenburg in die Fürstenthümer Lüneburg und Celle, und aus diesen in jenes gehen wollen

Im ersteren Fall

- Zu Bleckede bey den Beamten.
- Zu Butlingen bey dem Beamten.
- Zu Winsen an der Luhe bey den Beamten.
- Zu Haarburg bey den Beamten.

Im anderen Fall aber

- Zu Lauenburg bey den Beamten.

- 2) Diejenigen aber, welche aus dem Fürstenthümern Lüneburg und Celle, imgleichen dem Hoya'schen durch die Herzogthümer Bremen und Verden, oder aus diesen durch jene passiren wollen.

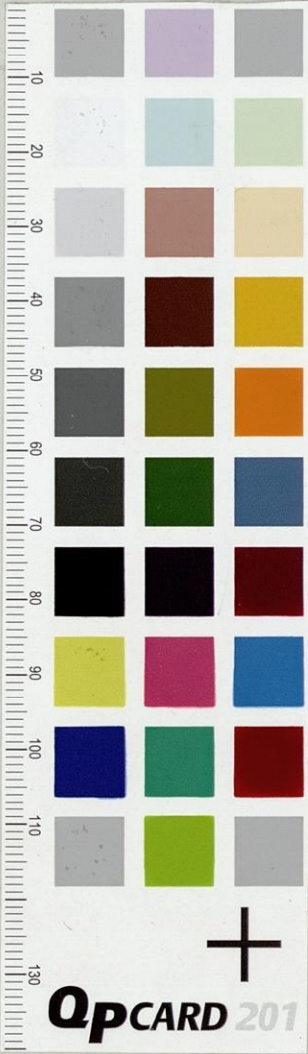
Im ersteren Fall

- Zu Bremen bey dem Königl. Stadt-Boigt und Structuario.
- Zu Verden bey dem Ober-Hauptmann.
- Zu Wiffelhovede bey dem Amts-Boigt.
- Zu Schneverdingen bey dem Amts-Boigt.
- Zu Schessel bey dem Amts-Boigt.
- Zu Burtshude bey dem Beamten.

Im anderen Fall

- Zu Sycke bey den Beamten.
- Zu Westen bey den Beamten.
- Zu Nehtem bey den Beamten.
- Zu Walsrode bey den Beamten.
- Zu Soltau bey dem Amts-Boigt.
- Zu Moisburg bey dem Beamten.

sich zu melden haben, welche dann denselben die nechste Route durch dasige Lande weiter nach den Ort ihrer Bestimmung in den ihnen zu ertheilenden Reise-Pässen verordnetermaßen anweisen und vorschreiben werden.



QpCARD 201

© SUB GÖTTINGEN/GDZ